

BGer 4A_78/2021 vom 5. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_78_2021

FR: TF 4A_78/2021 du 5 février 2021

IT: TF 4A_78/2021 del 5 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin reichte am 17. Dezember 2020 am Bezirksgericht Zürich eine Klage gegen die Beschwerdegegnerin ein. Mit Beschluss vom 15. Januar 2021 setzte das Bezirksgericht der Beschwerdeführerin Frist an, einen Kostenvorschuss von Fr. 8'590.-- zu leisten.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 1. Februar 2021 Beschwerde an das Bundesgericht.

Auf das Einholen von Vernehmlassungen zur Beschwerde wurde verzichtet.

E. 2

In Zivilsachen, wie hier eine vorliegt, ist die Beschwerde an das Bundesgericht nur zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts (Art. 75 Abs. 1 BGG).

Beim Bezirksgerichts Zürich handelt es sich nicht um eine solche Instanz, womit auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Unter den gegebenen Umständen ist ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.